



# Högnerhäusl

Gaststätte - Biergarten



## Bewirtungsvertrag für Grillkota

( Hausordnung 09/2020 )

Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Vertragspartnern wird folgender Vertrag geschlossen:

### § I

#### Vertragspartner:

Vermieter:

Gaststätte und Biergarten „Högnerhäusl“  
85139 Wettstetten

Tel.: 08405/9245130 Fax.: 08405/9245131  
Sparkasse Eichstätt, DE32 7215 0000 0021 1037 59



Mieter – Veranstalter - verantwortliche Person

Vorname, Name Privat:	Firma:			
Straße, Nr.	Tag der Veranstaltung:			
Postleitzahl, Ort	Personenzahl:			
Tel.: Fax.:	Menüauswahl:			
E-Mail: Zeichen:	Kautions bez: 200 €	Ja	Nein	Datum

### § II

#### Entgelte

- **Kautions 200 €**, erst dann ist die Veranstaltung reserviert und gebucht.
- Proben/Dekoration/Aufbau, sofern die Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietet werden können, werden wie folgt berechnet: **50,00 € je zusätzlichen Tag**
- **Endreinigung - Miete Kota 100,00 € bis 23:00 Uhr, jede weitere Stunde kostet extra**
- Preise siehe Speisekarte, Menüs siehe Anhang.
- Es gibt keine Einzelrechnungen sondern nur eine Gesamtrechnung für eine Veranstaltung

**Getränke und Essen dürfen nur vom Högnerhäusl bezogen werden.**  
**Bei Zuwiderhandlungen droht ein Rauswurf!**

### § III

#### Zahlungsverpflichtungen

Die Entgelte werden nach Ende der Veranstaltung fällig. Diese werden per Post oder im Högnerhäusl dem Veranstalter oder dessen beauftragte Person ausgehändigt. Das Högnerhäusl ist ein Dienstleistungsunternehmen, somit ist die Schuld binnen 10 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Stundungen oder Ratenzahlungen werden nicht gewährt. Das Zahlen mit EC-Karte, Paypal etc ist nicht möglich.

### § IV

#### Allgemeine Bedingungen

Die Vermietung der **Grillkota** bzw. **einzelner Räume** ist beim Högnerhäusl, als Vermieter, zu beantragen. Der Veranstaltungsablauf und die Raumgestaltung ist dem Vermieter oder dessen befugtem Personals mitzuteilen, und **von dessen zu genehmigen**.

Der Überlassungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den/die Veranstalter/in zustande und gilt nur für die vereinbarte Zeit, die überlassenen Räume und die Durchführung der beantragten Veranstaltung. Untervermietung oder sonstige Überlassungen an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen (z.B. bei Ausstellungen) sind nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

**Getränke und Essen dürfen nur vom Högnerhäusl bezogen werden.**  
**Bei Zuwiderhandlungen droht ein Rauswurf !**

Der **Mieter kann** vom Vertrag zurücktreten, wenn

- er/sie den Rücktritt **mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin** schriftlich gegenüber dem Vermieter erklärt, ansonsten ist eine Entschädigung in Höhe der Kautions ( 200 € ) fällig.

Der **Vermieter** kann vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn

- die **vereinbarten Nutzungsentgelte** und/oder die **festgesetzte Kautions** nicht fristgerecht entrichtet sind,
- der Nachweis der **gesetzlich erforderlichen Anmeldungen** oder der notwendigen **Genehmigungen** nicht erbracht wird (Gema, ...),
- eine evtl. zusätzlich geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Högnerhäusl's zu befürchten ist,
- der/die Mieter/in gegen den Vertrag verstößt.

Der/die Mieter/in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Er/Sie haftet insbesondere für alle durch ihn/sie als Veranstalter/in seine/ihre Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Vorbereitung oder nachfolgenden Abwicklung im oder am Anwesen bzw. auf dem Grund des Anwesens verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit den Vermieter und Herrn Michael Wittmann von allen Schadensansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn und dem Betrieb, dessen Verantwortlichen geltend gemacht werden können.

Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. **Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen**. Der Verbrauch wird von Herrn Wittmann oder dessen beauftragten Person zurück-gezählt und gilt als konsumiert oder verbraucht. Nach Ende der Veranstaltung wird der Verbrauch abgezählt und im vier Augenprinzip gegengezeichnet. Wenn keiner der Veranstalter oder dessen befugten Personen mehr anwesend ist, gilt dies als einvernehmlich. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Einrichtung (Tische, Stühle, Bänke, etc. ...) sind ordnungsgemäß gereinigt dem/der Beauftragten des Vermieters in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Sofern erforderlich, kann der Vermieter die Räumungskosten in Rechnung stellen. Die Endreinigung der Kota ist vom Vermieter zu veranlassen. Für sämtliche vom Mieter/in mitgebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters/der Mieterin in den zugewiesenen Räumen. Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte obliegt ausschließlich des vom Högnerhäusl eingesetzten Personals. Für Schäden bei der Bedienung haftet in diesem Fall der Mieter.

Einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind einzuhalten, insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung sowie der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. **Entsprechenden Anweisungen des Vermieters bzw. dessen Personals ist Folge zu leisten** Die Hausordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags. Die Kenntnisname wird durch die Vertragsunterzeichnung bestätigt.

## **§ V**

### **Hausordnung**

Die Benutzung der Grillkote regelt sich nach den grundsätzlichen Bestimmungen sowie dieser Hausordnung. Die Hausordnung ist Bestandteil des oben bezeichnenden Mietvertrages. Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietobjektes. Zudem sind Veranstaltungen verfassungswidriger oder verfassungsfeindlicher Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstaltungen mit sittenwidrigem oder anstößigem Charakter.

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet (bei Zuwiderhandlungen droht ein Rauswurf)!

- Trockenhalten und ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtung und der Gebäudlichkeiten,
- Getränke und Essen dürfen nur vom Högnerhäusl bezogen werden.
- Vermeidung von Beschädigung der elektrischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen,
- sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen, ordnungsgemäßes Verschluss halten der Türen, Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit.
- Das Hausrecht gegenüber dem/der Mieter/in und allen Dritten wird durch den Wirt beauftragten Bediensteten ausgeübt, deren Anordnung ist Folge zu leisten und diesen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
- Eine Änderung des vereinbarten Bestuhlungsplanes bedarf der Genehmigung des Vermieters und ggf. der Brandschutzbehörde.
- Das Service- und Aufsichtspersonals erhält notwendige Anweisungen grundsätzlich vom Vermieter. Der Einsatz von Ordnungskräften erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Bei besonderen Veranstaltungen kann der Vermieter auf den Einsatz eines Sicherheitsdienstes bestehen. Die Bestellung von Brandsicherheitswache, DRK und Ordnungskräften obliegt dem Veranstalter. Die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
- Einbauten, Dekorationen sowie sonstige Veränderungen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden und gehen zu lasten des Mieter/der Mieterin. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter/in. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Material und Gerät muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig.

**Ende der Veranstaltung.**

<b>Uhrzeit:</b>

---

Datum, Mieter

---

Wittmann Michael, oder Vertreter Högnerhäusl

## **Für den Veranstalter / Mieter**

### **Bestätigung für die hinterlegte Kautions von \_\_\_\_\_**

Ich habe die Bedingungen gelesen und akzeptiert. Die wichtigsten hier nochmal zusammengefasst (§ 1-5). Die Vermietung der **Grillkote** bzw. **einzelner Räume** ist beim Högnerhäusl, als Vermieter, zu beantragen. Der Veranstaltungsablauf und die Raumgestaltung ist dem Vermieter oder dessen befugten Personals mitzuteilen sowie **von diesen zu genehmigen**.

Der Überlassungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den/die Veranstalter/in zustande und gilt nur für die vereinbarte Zeit, die überlassenen Räume und die Durchführung der beantragten Veranstaltung. Untervermietung oder sonstige Überlassungen an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen (z.B. bei Ausstellungen) sind nur mit der Zustimmung des Vermieters möglich. **Getränke und Essen dürfen nur vom Högnerhäusl bezogen werden.**

Der **Mieter** kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- er/sie den Rücktritt **mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin** schriftlich gegenüber dem Vermieter erklärt, ansonsten ist eine Entschädigung in Höhe der Kautions ( 200 € ) fällig.

Der **Vermieter** kann vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn

- die **vereinbarten Nutzungsentgelte** und/oder die **festgesetzte Kautions** nicht fristgerecht entrichtet sind,
- der Nachweis der **gesetzlich erforderlichen Anmeldungen** oder der notwendigen **Genehmigungen** nicht erbracht wird (Gema, ...),
- eine evtl. zusätzlich geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Högnerhäusl's zu befürchten ist,
- **der/die Mieter/in gegen den Vertrag verstößt.**

Der/die Mieter/in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Er/Sie haftet insbesondere für alle durch ihn/sie als Veranstalter/in seine/ihre Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Vorbereitung oder nachfolgenden Abwicklung im oder am Anwesen bzw. auf dem Grund des Anwesens verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit den Vermieter und Herrn Michael Wittmann von allen Schadensansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn und dem Betrieb, dessen Verantwortlichen geltend gemacht werden können.

Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. **Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen.** Der Verbrauch wird von Herrn Wittmann oder dessen beauftragten Person zurück-gezählt und gilt als konsumiert oder verbraucht. Nach Ende der Veranstaltung wird der Verbrauch abgezählt und im vier Augenprinzip gegengezeichnet. Wenn keiner der Veranstalter oder dessen befugten Personen mehr anwesend ist, gilt dies als einvernehmlich. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Einrichtung (Tische, Stühle, Bänke, etc. ...) sind ordnungsgemäß gereinigt dem/der Beauftragten des Vermieters in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Sofern erforderlich, kann der Vermieter die Räumungskosten in Rechnung stellen. Die Endreinigung der Kote ist vom Vermieter zu veranlassen. Für sämtliche vom Mieter/in mitgebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters/der Mieterin in den zugewiesenen Räumen. Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte obliegt ausschließlich des vom Högnerhäusl eingesetzten Personals. Für Schäden bei der Bedienung haftet in diesem Fall der Mieter.

\_\_\_\_\_  
Datum, Wittmann Michael oder Vertreter Högnerhäusl